

Institutionelles Schutzkonzept der



Kindertagesstätte KAROLUSHEIM

Odenwaldstraße 6 ♦ 63925 Laudenbach ♦ 09372 / 1566



Trägerschaft

Katholische Kirchenstiftung

St. Stephanus Laudenbach

Pfarrgasse 6

63920 Großheubach

Vorsitz: Pfarrer Christian Stadtmüller

Trägerbeauftragter: Kirchenpfleger Harald Hauk

Einrichtungsleitung Carolin Faltus

Stellvertretende Leitungen Laura Blatz, Andrea Bauer

Vorwort	3
1 Kultur der Achtsamkeit - Faktoren für Kindeswohl	5
1.1 Unser christliches Menschenbild	6
1.2 Zielsetzung im Blick auf die anvertrauten Kinder und Mitarbeiter	6
1.3 Begriffsbestimmungen – Formen der Kindeswohlgefährdung	8
1.4 Partizipation	10
1.5 Verankerung im Leitbild	11
1.6 Rechtliche Grundlagen	12
2 Prävention	20
2.1 Selbstverpflichtungserklärung	20
2.2 Erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis	21
2.3 Sexuelle Bildung	21
2.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeiter	23
2.5 Verhaltenskodex	26
2.6 Aus- und Fortbildungen	26
2.7 Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung	26
3 Intervention	28
3.1 Meldung bei Verdachtsfällen	28
3.2 Sofort- und Schutzmaßnahmen	29
3.2.1 Regelungen für externe Verdachtsfällen	30
3.2.2 Regelungen für interne Verdachtsfällen	32
3.2.3 Handlungsschritte und Dokumentation	33
3.3 Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene	33
3.4 Missbrauchsbeauftragter	34
3.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte	34
3.6 Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall	34
4 Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag	34
4.1 Eingang ins QM	35
4.2 Korrekturen bei Veränderung (Archiv)	35
5 Anlagen	35 ff
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch	
Präventionsordnung Diözese Würzburg	
Selbstverpflichtungserklärung	
Verhaltenskodex der Kita Karolusheim	
Hausinterne Sensibilisierungsschulung	
Handlungsschritte und Dokumentation	
Ausgewählte Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt in Ufr	
Familienwegweiser Landkreis Miltenberg	

¹„Fachkräfte“ schließt alle Mitarbeitenden in der Einrichtung ein: Leitung, pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte sowie Assistenz- und Zusatzkräfte, ehrenamtliche Kräfte, Kräfte im Bereich Hauswirtschaft, Reinigung und Verwaltung usw. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Vorwort

Als Träger und Fachkräfte der Kindertagesstätte (Kita) Karolusheim betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Die Kita ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personenberechtigten im Besonderen auch für Kindertageseinrichtungen. In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubahnen und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen, die Bemühungen und Verpflichtung der Trägerschaft Katholische Kirchenstiftung St. Stephanus bündeln und darstellen.

Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern, gegenüber den Eltern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

Diese Werte stehen im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir bewahren die Intimsphäre aller Beteiligten.

Unser Schutzkonzept hat die vorrangige Aufgabe:

- Transparenz als Grundlage von Vertrauen zu schaffen.
- dem Schutz von möglichen Opfern zu dienen und organisatorische Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die Missbrauch verhindern helfen.
- eine pädagogisch adäquate Einschätzung und Beurteilung von Situationen.
- Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern und durch den Verhaltenskodex konkrete Richtlinien vorzugeben.
- die Fachkräfte bei ihrer Arbeit mit den Kindern zu schützen.
- Transparenz, Klarheit und Sicherheit über die Meldewege bei Verdachtsfällen zu schaffen und aufzuzeigen.
- eine immer wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im Rahmen der Prävention zu erreichen.

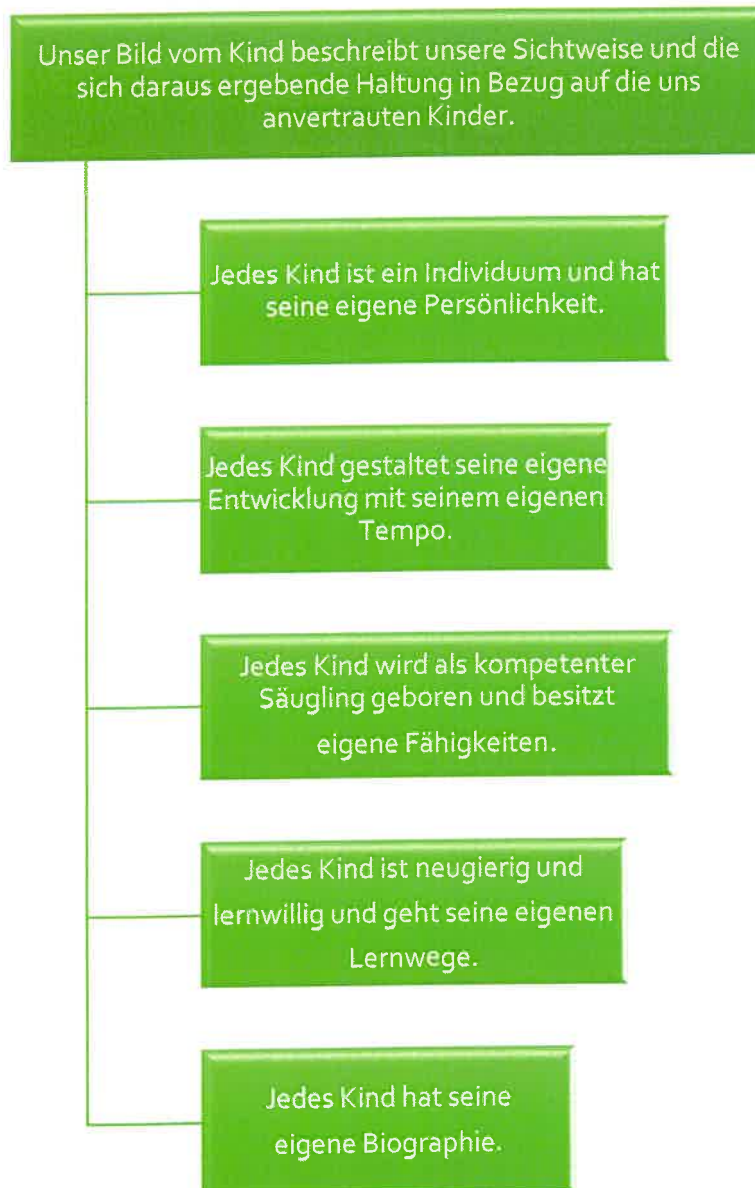
Dies kann nur gelingen, wenn alle Fachkräfte ein ständiges Bewusstsein im Hinblick auf den Schutzauftrag der uns anvertrauten Kinder haben. Sie wachsam und aufmerksam gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder sind. Die Grenzen eines jeden Kindes achten, ihnen die nötige Unterstützung zu geben, um diese zu zeigen und zu formulieren.

*Wir alle haben in der Hand, was unser Auftrag ist, wie wir menschenwürdig miteinander umgehen und aufmerksam einander achten, dass wir alle zu liebenden Menschen werden!
Das Wort – gedacht, geschrieben und überzeugt gelebt – wir haben es im Verstand, im Herzen und in der Hand. Dass wir umsetzen, wovon wir überzeugt sind!²*

² Zitat: Pfarrer Karl-Josef Schurf

1 Kultur der Achtsamkeit – Faktoren für Kindeswohl

Unter Achtsamkeit verstehen wir eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber den Empfindungen als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge. Gelebter Kinderschutz im Karolusheim setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Eine Kultur der Achtsamkeit spiegelt sich in unserer Kita Karolusheim in unserem Bild vom Kind wider.



Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns außerdem, gesprächsbereit zu sein. Uns ist die offene, konstruktive Auseinandersetzung wichtig. Wir wünschen uns eine Kultur, die auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen aufbaut und in der niemand Angst haben muss, seine Gefühle und Grenzen zu äußern. Wir können das Risiko sexualisierter Gewalt nicht komplett ausschließen. Deswegen wollen wir vorbeugen – mit unserem Institutionellen Schutzkonzept. Das ISK ist eine weitere Präventionsmaßnahme zum Schutz, von den uns anvertrauten Kindern in der Kita Karolusheim.

1.1 Unser christliches Menschenbild

Der christliche Glaube ist Grundlage und Auftrag unserer Arbeit. Nach christlichem Verständnis ist der Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes. Daraus leitet sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab.³

Unser christliches Menschenbild steht unter der Aussage:

„Vor Gott sind alle Menschen gleich.“ (Römer 2,11)

Trotzdem hat jeder Mensch einen unterschiedlichen kulturellen, subkulturellen und familiären Hintergrund und die Kinder begegnen uns auf den unterschiedlichsten Entwicklungsniveaus. Mit diesem Wissen ist es deshalb unser größtes Ziel, allen Menschen in unserer Einrichtung responsiv und feinfühlig zu begegnen. Das heißt, ihre Signale zu erkennen, sie angemessen zu interpretieren und prompt und feinfühlig zu reagieren.

Als katholische Kindertagesstätte orientieren wir uns am Evangelium und leben den christlichen Glauben. Er ist fester Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung. Wir bieten den Kindern christliche Orientierung, als Möglichkeit das Leben zu gestalten und wertschätzen jede Familie mit ihrer eigenen religiösen Tradition und Kultur. Jedes Kind ist ein von Gott gewolltes Individuum, das immer unseren Respekt verdient.

Wir betrachten Kinder als selbstständige Persönlichkeiten und nutzen ihre Neugier, ihre Fähigkeiten und Interessen um diese weiterzuentwickeln. Wir ermöglichen Kindern und ihren Angehörigen aller Nationalitäten und Religionen an unserem christlichen Glauben teil zu haben. Den Kindern wird bewusst Raum und Unterstützung zur kindgemäßen religiösen Entfaltung angeboten. Dabei respektieren wir individuelle, soziale und kulturelle Unterschiede und machen Gemeinschaft für Kinder und deren Familien auf dieser Grundlage erlebbar⁴.

1.2 Zielsetzung im Blick auf die anvertrauten Kinder und Mitarbeiter

Alle Menschen, die unsere Einrichtung besuchen, sollen sich in einer Atmosphäre des Wohlfühlens wiederfinden. Wir legen Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit jedem Einzelnen. Schon die Eingewöhnung und die Übergänge sind geprägt von Wertschätzung und der Zusammenarbeit mit den Eltern und jedem einzelnen Kind. Ob Kinder oder Erwachsene, ein jeder soll sich mit seinen Anliegen, Sorgen und Wünschen gleichermaßen wichtig und gehört fühlen.

Wir möchten für Kinder sichere Räume schaffen. Jede und jeder Einzelne soll in einer sicheren Umgebung lernen und neue Stärken entwickeln können – mit einem besonderen Anspruch auf Bildung, Beteiligung und Schutz. Unsere Räume und Spielmaterialien sind so gewählt, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen und den individuellen Entwicklungsstufen eines jeden gerecht werden.

³ <https://www.caritas.de/glossare/christliches-menschenbild>

⁴ Auszug aus der pädagogischen Konzeption

Schutz von Kindern innerhalb der Kita nach dem Bundeskinderschutzgesetz:

Ziele

1. Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
2. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
3. Alle Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend.
4. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird eine Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) sowie deren Partizipation gewährleistet.
5. In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
6. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen.
7. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen (s. Anhang an die Verfahrensregelung) kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

5

1.3 Begriffsbestimmungen – Formen der Kindeswohlgefährdung

Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen.

Eine **Grenzverletzung** ist ein unangemessenes Verhalten und nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat. Sie passiert unabsichtlich oder unüberlegt. Es sind alle Verhaltensweisen, die die Grenzen des Gegenübers überschreiten. Sie sind durch Entschuldigung korrigierbar und können durch Veränderungen abgestellt werden; z. B. unangemessene Berührungen, unangemessene Sprache, gemeinsame Umkleide...

Übergriffe sind geplante und bewusste Grenzüberschreitungen (systematisch, strategisch) und sexuell motiviert. Auch hierbei muss es sich noch nicht um eine Straftat handeln z. B. wiederholte „vermeintliche“ zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien.

Der nächste Schritt zu strafbaren sexuellen Handlungen ist hierbei dann nur noch klein. **Strafrechtlich relevante Handlungen** (§§ 174 – 184 StGB) sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen; z. B. Vergewaltigung, Nötigung, Exhibitionismus, auch Küsse und Berührungen, Kinderpornografie. Diese werden auch von der Kirche strafrechtlich verfolgt: CIC. Can. 1387, CIC Can. 1396.

Auch wenn Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe noch keine strafbaren Handlungen gemäß StGB sind, ist es wichtig, sie als solche erkennen zu können. Denn jede Art der Grenzverletzung, sexualisierter Übergriffe oder Missbrauch haben in unserer Kita keinen Platz.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung: Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden unzureichend befriedigt. (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, emotionaler Austausch und Förderung in Sprache und Bewegung)

Körperliche Gewalt: Kinder werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z. B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

Seelische Grausamkeit: Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Sexueller Missbrauch: Dazu zählt jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern und Jugendlichen.

Definition „sexueller Übergriff“: Ein sexueller Übergriff unter Kindern oder Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennungen, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Woran kann man Kindeswohlgefährdung erkennen?

- blaue Flecken, Knochenbrüche
- Verbrennungen oder Verbrühungen
- Verletzungen im Genitalbereich
- Mangelernährung und Austrocknung
- Körpergeruch, verfilzte Haare, schlechte Zähne, schmutzige oder nicht passende Kleidung
- Schlafstörungen, Bettnässen und Einkoten
- Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen
- Rückzugsverhalten
- Kontaktlosigkeit, ängstliches Verhalten
- Rückzug in Phantasiewelten bis hin zum Lügen
- Aufsässigkeit und Distanzlosigkeit
- sexualisiertes oder dem Alter unangemessenes Verhalten
- Schulschwierigkeiten oder Leistungsabfall
- Selbstverletzung und Selbstmordversuche ⁶

⁶ Kinderschutz und Frühe Hilfen, Landkreis Stendal

1.4 Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge⁷. In diesem Sinn wollen wir Kinder durch Beteiligung und Mitbestimmung bei alltäglichen Entscheidungen stärken und dadurch auch hinsichtlich sexueller Gewalt schützen. Unsere Kinder lernen, dass ein „Nein“ auch ein „Nein“ ist. Denn: „Kinder die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt⁸“.

Die Kinder lernen sowohl für das eigene Handeln, als auch für die eigene Meinung einzustehen. Kinder werden befähigt, Verantwortung für das eigene Verhalten und ihre Mitmenschen zu übernehmen und sorgsam mit Natur und Umwelt umzugehen.

Unsere pädagogische Grundhaltung ermöglicht den Kindern grundsätzlich Teilhabe und Mitbestimmung in unserem gemeinsamen Alltag. Wir sehen Partizipation als die Möglichkeit der Kinder, unsere Altersstrukturen aufzubrechen und den Handlungsspielraum aller Beteiligten zu erweitern.

"Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden"

Richard Schröder

Dies geschieht im pädagogischen Alltag durch:

- Aktive Gestaltung des Spiels durch das Kind
- Erschließen erwachsener Lebens- und Alltagswelten (Mithilfe beim Wäsche waschen, Aufräumen, Kehren, Aushänge schreiben...)
- Rechte der Kinder wahren (UN_Kinderrechtskonvention) und als Erwachsener dafür einstehen
- Mitbestimmung bei der Gestaltung von Themen, Projekten, Tagesstrukturen, Festen und Feiern im Jahreslauf.
- Demokratische Strukturen leben, z.B. in Kinderkonferenzen
- Eine besondere Haltung des pädagogischen Personals:
 - Zu- und Vertrauen in die Kompetenz der Kinder
 - Zurücknehmen, aber als Begleiter stets zur Verfügung stehen

Letztendlich stellt Partizipation den Schlüssel jeglicher Bildung dar, weil nur gemeinsames Lernen, Mit-Gestalten, Mit-Bestimmen und Mit-Erleben es uns ermöglicht, den persönlichen Entwicklungsweg zu gehen.

⁷ Maywald 2015, S. 116

⁸ Maywald 2015, S.113

1.5 Verankerung im Leitbild

Die Umsetzung des ISK wird durch die Haltung aller Fachkräfte getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Fachkräfte eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten Innen und Besuchern unserer Einrichtung haben und sich dieser bewusst sind.

Unser Schutzauftrag

„Zu den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen zählt auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind, und ihr Schutz vor weiteren Gefährdungen. (...) Das vorrangige Ziel aller helfenden Instanzen ist es, zum Wohl des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen.“⁹

„Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§1631 Abs.2 BGB

Als Gefährdung des Kindeswohls bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, einzugreifen.

Der Gesetzgeber hat dazu das Gesetz „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ § 8a SGB VIII erlassen, für dessen Umsetzung auch die Kindertagesstätten zuständig sind. Wir haben als Kindertagesstätte diesen Schutzauftrag wahrzunehmen. Daher sind wir verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls eine Risikoeinschätzung im Mitarbeiterteam zu besprechen und festzuhalten.

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nehmen wir Kontakt zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auf. Das sind entsprechend ausgebildeter Fachleute, die hinzugezogen werden, um eine pseudonymisierte Fallbesprechung mit Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte (also Risikoeinschätzung) mit dem Team durchzuführen.

Auf Grundlage der Fallbesprechung werden Handlungsempfehlungen festgelegt. Für die Ausübung des Schutzauftrags ist im Einzelfall dann der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes (=öffentlicher Träger der Jugendhilfe) zuständig. Der ASD wird im berechtigten Einzelfall durch die Kita informiert.

⁹ BayBEP 2012, S. 443f

1.6 Rechtliche Grundlagen

Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit jeder Kita – gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet ist. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Das ISK ist dabei insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet. Es weist darauf bezogenen und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.¹⁰

Die folgenden rechtlichen Vorgaben und grundsätzlichen Rechtsansprüche des Kindes sind für uns verbindlich und damit Grundlage unseres Handelns:

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an;



¹⁰ Deutscher Bundestag BT-Ds 19/26107, S.98

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG): Die Bezeichnung KJHG steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(2) Tageseinrichtungen für Kinder (...) sollen

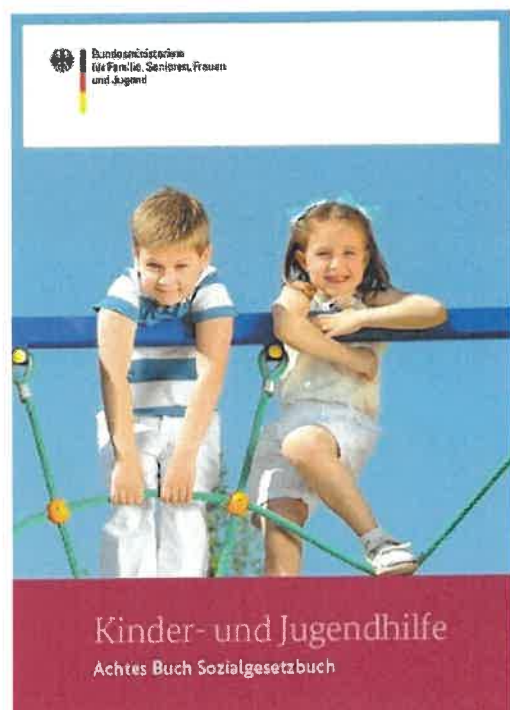
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes ... eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind ... in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes ... nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.¹¹

¹¹ § 8a SGB 8 - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

Die Paragraphen § 8a SGB VIII und § 1,3, SGB VIII definieren das Kindeswohl und Maßnahmen, die im Falle einer Gefährdung zu treffen sind. In Absatz (4) beschreibt das Gesetz:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Die oben genannten Ausführungen treffen klare Aussagen darüber, dass pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen diesem Schutzauftrag entsprechen müssen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gehen wir folgendermaßen vor:

- Erzieherinnen unterrichten die Leitung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen.
- Eltern werden über Beobachtungen im Gespräch informiert, Maßnahmen werden gemeinsam überlegt.
- Eltern werden auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z.B. durch Beratungsstellen hingewiesen.
- Gespräche werden schriftlich dokumentiert und Maßnahmen festgehalten und kontrolliert.
- Unabhängig davon nimmt die Kindertageseinrichtung (Erzieherin, Leitung) Beratungsangebote durch Fachkräfte in Anspruch. Für unsere Einrichtung ist in diesem Fall an erster Stelle die Koordinierende Kinderschutzstelle Koki des Landratsamtes Miltenberg zuständig.
- Je nach Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte und der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine schriftliche Gefährdungseinschätzung durch die Leitung vorzunehmen. Diese erhält das Jugendamt des Landratsamtes Miltenberg.

Art. 9b Kinderschutz

- (1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.¹²

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Gefördert durch den Freistaat Bayern

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Kirchenstiftung: Einhaltung aller stiftungsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben

Daraus ergibt sich: Die Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (auch in digitaler Form) sind zu beachten.

Nachweise:

- Jahresrechnungen
- Haushaltspläne
- Bestandsverzeichnisse (Geldvermögen, Inventarliste)
- Buchhaltungsunterlagen (Belege, Kontoauszüge)
- Liste der Aufbewahrungsfristen
- Protokolle über Kirchenverwaltungssitzungen und Dienstbesprechungen
- Wirtschaftlichkeitsprognosen / Liquiditätsplanung durch DiCV

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (alle drei Jahre)
- Berichte der Kassenprüfer (Prüfprotokolle) gemäß Satzung: Bescheinigung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Aufsichtsbehörde der Diözese Würzburg.
- Revision durch DiCV gemäß Bischöflichem Dekret (alle 5 Jahre)
- Lohnsteuer-Außenprüfung (im Caritashaus)
- Sozialversicherungsprüfung (im Caritashaus)

- Einstellungsunterlagen inkl. Qualifikationsnachweis und erweitertes Führungszeugnis
- Dienstverträge
- Gehaltsnachweise
- Anwesenheitslisten / Dienstpläne
- Arbeitszeitchroniken
- Dienstanweisungen
- Stellenplan (aus adebisKiTa)

- Buchungszeitenvereinbarungen
- Betreuungsverträge
- adebisKiTa

- SBW – Prüfprotokolle
- Sammelversicherungen

Unsere Trägervorgaben

Unsere Grundorientierung und unser Selbstverständnis werden auch in folgenden Trägervorgaben und Regelwerken dargelegt:

Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen

Präambel (Zuletzt geändert zum 01.05.2017, Beschluss vom 16.03.2017)

1 Die katholischen Kindertageseinrichtungen in den bayerischen Diözesen ergänzen und unterstützen Familien bzw. Eltern in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe; Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

2 Damit erfüllen die Kindertageseinrichtungen einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.

3 Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung auf Grund bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

4 Im Ideal der Inklusion hat die Unterscheidung „behindert und nichtbehindert“ keine Relevanz mehr.

5 Alle Kinder lernen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten, ihrer Talente, ihrer Herkunft, ihrer Behinderungen und Beeinträchtigungen miteinander, und werden jeweils individuell gefördert.

6 Inklusion beschreibt ein gesellschaftliches Miteinander, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung und Anerkennung von Unterschiedlichkeit in Bildung und Erziehung ist.

7 Die Beschäftigten sind deshalb aufgefordert, durch ihre eigene christliche Grundhaltung die auf diesem Weltbild aufbauende Erziehung im konkreten Handeln zu verdeutlichen.

8 Die katholischen Kindertageseinrichtungen in den bayerischen Diözesen sind Teil der Gemeindepastoral und müssen somit in die kirchliche Gemeindegemeinschaft einbezogen werden.

9 Die pädagogische und die religiöse Arbeit in einer katholischen Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

10 Die durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die ergänzenden Bestimmungen festgelegten Anforderungen an die Erziehungs- und Bildungsziele sind der pädagogischen Arbeit in den katholischen Kindertageseinrichtungen zugrunde zu legen.

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Siehe DiQM

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen. Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.

 **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch – Deutsche Bischofskonferenz siehe - Anlage Kapitel 5.**

2 Prävention

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg.

 Präventionsordnung siehe - Anlage Kapitel 5.

2.1 Selbstverpflichtungserklärung


Jede Fachkraft erhält bei der Neueinstellung eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese ist Bestandteil des Vertrages. Neue Fachkräfte werden innerhalb des ersten Jahres von der Präventionsbeauftragten geschult.

Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

- 1. Meine Arbeit mit den mir Anvertrauten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.*
- 2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten und auch meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.*
- 3. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich, sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Menschen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und auch Erwachsene häufig zu Opfern werden.*
- 4. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.*
- 5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.*
- 7. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen meines Bistums geschult und weitergebildet.*
- 8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden §§ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und*

auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

9. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
10. Ich wurde von meiner/m Dienstvorgesetzten/m oder von einer delegierten Kraft über die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg informiert. Die Inhalte dieser Ordnung sind mir bekannt.
11. Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit dem Verhaltenskodex und werde aktiv an dessen Umsetzung und Einhaltung mitwirken.
12. Sofern noch nicht erfolgt, werde das Schulungsangebot in Fragen der (sexuellen) Gewaltprävention wahrnehmen. Die Schulungsinhalte müssen den Inhalten entsprechen, welche in §12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg vorgegeben sind.
13. Ich habe die vorliegenden Inhalte verstanden und weiß, dass ich mich bei Fragen zur Prävention in meiner Einrichtung neben dem Dienstgeber an:
Andrea Bauer (Präventionsberaterin) oder der Leitung Carolin Faltus wenden kann.
14. Eine Übersicht der Beratungsstellen, welche ich als Mitarbeitende/r im Bedarfsfall nutzen kann, ist mir ebenso ausgehändigt worden.
15. Eine Ausführung meiner unterschriebenen und verbindlichen Selbstauskunft habe ich erhalten und erkläre mich mit der Aufbewahrung der Zweitschrift in der Personalakte einverstanden.

 **Selbstverpflichtungserklärung siehe - Anlage Kapitel 5.**

2.2 Erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis

Alle Fachkräfte der Kita Karolusheim müssen beim Eintritt in das Dienstverhältnis und alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Leitung vorzeigen. Nach Vorzeigen des Zeugnisses vermerkt die Leitung dies in der Personalakte.

Ehrenamtlichen und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung geprüft, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss. Hierbei sind Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen

2.3 Sexuelle Bildung

Die psychosexuelle Entwicklung eines Kindes beginnt schon im Mutterleib.

Die Wahrnehmung der Wärme der Mutter und der Berührung beim Kosen und Schmusen, sowie die intensive Stimulation der Sensoren in den Lippen beim Saugen senden Signale an das Gehirn, die als angenehm interpretiert werden und so sexuelle Reflexe auslösen. Dabei ist es auf keinen Fall gerechtfertigt, von erotischer Erregung zu sprechen.

Die Reaktion der Eltern auf diese ersten Anzeichen von sexuellem Erleben, sind Teil der ersten sexuellen Lernerfahrungen im Leben des Kindes.

Kinder probieren aus was ihnen gefällt und entdecken ihren Körper. Kindliche Sexualität ist nicht triebgesteuert, sondern spontan, Ich-bezogen und niemals auf eine andere Person gerichtet. Zudem gehört es dazu, dass die Kinder ihre Genitalien und Körperöffnungen entdecken und erkunden. In gleicher Weise, wie Ohren, Nase und Mund, erkunden sie auch ihren Intimbereich. Das alles hat mit dem Interesse am Entdecken zu tun und ist Teil der kindlichen Sexualität.

Etwa im Alter von zwei Jahren entwickeln die Kinder ein Bewusstsein für ihre Geschlechtszugehörigkeit. In den folgenden Jahren erkunden und entdecken die Kinder mit Neugier und wachsendem Interesse den eigenen Körper und Körperteile anderer Kinder im Spiel. Gleichzeitig verändern sich Wissen, Gefühle und Bewertung, wie z. B. Scham oder Schüchternheit. Sie entwickeln ein Bewusstsein für die Einstellungen der Erwachsenen. Dabei kann es genauso verwirrend sein, ständig darin bestärkt zu werden seinen Körper zu entdecken, wie auch negative Rückmeldungen wie z. B. das ist unanständig, schmutzig. Dies kann eine frühe Grundlage für eine spätere sexuelle Störung sein.

Bei Jungen von 0 – zur Pubertät kann es grundlos zu einer Erektion des Gliedes kommen. Bei Mädchen ist es normal bereits in den ersten Lebensjahren eine feuchte Scheide zu haben. Die ist ein Indikator für eine gesunde hormonelle Entwicklung. Das ein Kind sich sexuell selbstbefriedigt ist Teil der kindlichen Entwicklung. Wirkt diese Selbstbefriedigung jedoch krankhaft, ist ein genaueres Hinsehen notwendig um das Hintergrundverhalten zu klären.

Auch die sogenannten „Doktorspiele“ gehören zu der sexuellen Entwicklung er Kinder dazu und sind von sexuellen Übergriffen zu unterscheiden. Zu ihnen gehört alles, was Kinder beim Doktor erleben.

Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) sind in unserer Einrichtung, unter einer gewissen Einhaltung von Regeln erlaubt.

- Es darf dabei zu keinem Machtgefälle kommen (Kinder sollten etwa im gleichen Alter sein).
- Es darf keine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) entstehen.
- Das vollständige Ausziehen ist untersagt. (Hosen bleiben an.)
- Die Freiwilligkeit eines jeden Beteiligten ist Grundvoraussetzung.
- Erwachsene nehmen an den kindlichen Handlungen nicht teil.
- Erkundungen des eigenen Körpers werden zugelassen, es ist auf einen geschützten Rahmen zu achten. („gute“ und „schlechte“ Räume)¹³

Bildungs- und Erziehungsziele aus dem Bay. Bildungs- und Erziehungsplan:

Sexualität

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.

14

¹³ Auszug aus Fortbildungsunterlagen „Nase, Bauch und Po“ von pro familia Aschaffenburg

¹⁴ BayBEP S.363

2.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeiter

Uns ist es wichtig, für alle Menschen die unsere Einrichtung besuchen, einfache Möglichkeiten anzubieten, um sich bei Sorgen, Fragen und Kritik vertrauensvoll an uns wenden zu können. Wir nehmen Anliegen von jedem Einzelnen ernst und suchen gemeinsam für alle Beteiligten vertretbare und zufriedenstellende Lösungen.

Wichtige Kriterien für ein Beschwerdeverfahren sind:

- **Verbindlichkeit / Verlässlichkeit:** Es muss sichergestellt sein, dass die von Kindern und Erwachsenen erarbeiteten Lösungen verbindlich im Kita- Alltag umgesetzt werden.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Die Prozesse sind für alle nachvollziehbar und transparent zu gestaltet.
- **Information:** Sind Schritte seitens der Erwachsenen notwendig (z.B. Teamentscheidungen), muss gewährleistet sein, dass die Kinder und Eltern über diese Prozesse informiert werden.
- **Vielfältige Zugangswege:** Die Zugangswege müssen unterschiedliche Herangehensweisen berücksichtigen. Sie sollten möglichst niederschwellig und ohne Hilfe gangbar sein.
- **Zeitnahe Umsetzung:** Eine zeitnahe Umsetzung und Rückmeldung müssen sichergestellt sein.

Beschwerdewege für Kinder

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.¹⁵

Das Recht auf freie Meinungsäußerungen ist die Basis von Beschwerdeverfahren. Die Aufgabe der Fachkräfte besteht darin, diese Rechte zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Kita – Alltags werden zu lassen. Damit wir den Kindern neben dem Aspekt der Gleichwürdigkeit auch ein Demokratieverständnis von Anfang an vorgelebt und vermittelt.

Kinder die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertschätzen und (selbst-) wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Damit ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes.

Den **Kindern** in der Kita Karolusheim bieten wir auf verschiedenen Wegen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend in einer wertschätzenden und vertrauensvollen Umgebung, Möglichkeiten an, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen.

- Jedes Jahr erarbeiten wir mit den Kindern, ihrem Alter und Entwicklungsland entsprechend die „Rechte der Kinder“.
- Anfang des Jahres wird mit den Kindern besprochen, auf welchem Wege und bei wem sie ihre Anliegen und Beschwerden vorbringen können.
- In Kinderkonferenzen werden Themen besprochen und geklärt.
- Alle Mitarbeiter vermitteln den Kindern, dass sie mit ihren Fragen und Anliegen gleich ernst und wichtig genommen werden. Diese versuchen wir gemeinsam mit allen Beteiligten zufriedenstellend zu lösen.
- Bei Anliegen, die die Leitung betreffen, können die Kinder jederzeit in das Büro gehen und es dort vorbringen. Die Tür steht ihnen offen.

Das Bundeskinderschutzgesetz gibt vor, dass für Kinder in Kindertagesstätten neben dem **Beteiligungsrecht** auch ein **Beschwerderecht** einzuräumen ist. Jedes Kind hat demnach das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese Beschwerde gehört und adäquat behandelt wird.

Beschwerden sind nicht gleich Beschwerden. Die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinn stehen, können sehr unterschiedlich aussehen. Hier unterscheidet man zwischen einer **Verhinderungsbeschwerde** und einer **Ermöglichungsbeschwerde**.

Verhinderungsbeschwerde: Hier werden andere Personen darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine Grenze überschreiten. Diese Beschwerden sollen ein „Stopp- Signal“ setzen.

Ermöglichungsbeschwerden: hier geht es darum, eine Veränderung bzw. eine neue Situation herbeizuführen.

- Beschwerden über das Verhalten von Kindern / Kindergruppen.
- Beschwerden über das Verhalten von Erwachsenen.
- Beschwerden über das Materialangebot.
- Beschwerden über KiTa – Strukturen.
- Beschwerden über die Raumgestaltung.
- Beschwerden über KiTa- Regeln.

Anliegen der **Eltern** werden von allen Mitarbeitern gleich wichtig und ernst genommen. Je nach Beschwerde und Umfang gehen Mitarbeiter damit wie folgt um. In allen Fällen behält der Mitarbeiter jedoch eine professionelle und weitestgehend neutrale Haltung.

- Beschwerde der Eltern – Es besteht die Möglichkeit, dass alle Beteiligten es in einem kurzen Tür- und Angelgespräch lösen können.
- Ist dies nicht der Fall, hört sich der Mitarbeiter die Beschwerde der Eltern an, bittet um Verständnis und macht einen zeitnahen Gesprächstermin aus. Dabei besteht die Möglichkeit sich Leitung, Gruppenleitung oder Kollegin zu Rate bzw. zur Unterstützung zu ziehen.

- Hat der Mitarbeiter das Gefühl, die Beschwerde überschreitet die eigenen Kompetenzen oder Zuständigkeit, verweist er auf Gruppenleitung, Leitung oder Träger. Dabei ist es wichtig dies neutral und wertschätzend den Eltern zu vermitteln.
- Für Beschwerden jeder Art wird sich die dafür benötigte Zeit genommen. Lösungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen, Ziele und ggf. ein Folgetermin vereinbart.

Es gilt folgende Hierarchie:

- Mitarbeiter
- Gruppenleitung
- Leitung / stellv. Leitung
- Trägervertreter
- Fachberatung der Caritas

Unsere **Fachkräfte** haben durch regelmäßige und unterschiedliche Gesprächsangebote, z.B. Dienstbesprechungen oder Mitarbeitergespräche, immer die Möglichkeit für ein Beschwerdemanagement auf allen Ebenen. Im Rahmen einer Dienstbesprechung sollte die Beschwerde / das Anliegen vorab bei der Leitung angekündigt werden.

Mitarbeiter/Innen wenden sich bei Beschwerden an die/den jeweilige/n Vorgesetzte/n, die Leitung oder den Träger. Innerhalb des Teams ist es wichtig, Beschwerden untereinander generell zeitnah und mit der betreffenden Person zu klären. Bei allen Beschwerde- oder Konfliktgesprächen ist es wichtig, wertschätzend und achtsam mit seinem Gesprächspartner zu kommunizieren.

Verschiedenen Möglichkeiten:

- Einzelgespräche
- Klein-/ oder Großteam
- Kollegiale Beratung

2.5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Kita Karolusheim ist angelehnt an den Verhaltenskodex aus dem Würzburger Diözesanblattes vom 01.07.2019.

Unser besonderes Bestreben ist es, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen, junge Erwachsene und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder sind unser oberstes Gebot. Aus diesem Grund haben sich alle MitarbeiterInnen verpflichtet, die folgenden Verhaltenskodizes in Bezug auf sexuelle Gewalt sowie psychische und physische Gewalt einzuhalten.

Jede MitarbeiterIn bekam im Zuge der Sensibilisierungsschulung eine Kopie ausgehändigt. Neue MitarbeiterInnen bekommen den Verhaltenskodex zu Beginn des Arbeitsverhältnisses.

 Verhaltenskodex siehe - Anlage Kapitel 5.

2.6. Aus- und Fortbildungen

Alle Mitarbeiter wurden in der „Sensibilisierungsschulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt“ von der Präventionsberaterin geschult. Neue Mitarbeiter bekommen diese Schulung im Laufe des ersten Jahres. Die Schulung beinhaltet Bestandteile eines sexualpädagogischen Konzeptes, Thematisierung von Sexualität, sexualisierter Gewalt und ihrer Prävention, Grenzverletzungen und Übergriffen, Täterstrategien, opferbegünstigende Eigenschaften etc.

 Handout der hausinternen Sensibilisierungsschulung siehe - Anlage Kapitel 5.

Zudem besteht die Möglichkeit die Fortbildung „Nase, Bauch, Po“ zu besuchen.

In regelmäßigen Abständen werden Teamveranstaltungen (oder Fortbildungen) zu Themen wie z. B.

- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern im Alter von 1-6 Jahren (pro familia)
- Kinderschutz erkennen – helfen – begleiten
veranstaltet. (Koordinierte Kinderschutzstelle – KoKi)

Außerdem werden bei pädagogischen Tagen Themen, wie z. B. Nähe und Distanz, Achtsamkeit und Feinfühligkeit bearbeitet. Grundsätzlich erfolgt 1x jährlich eine Auffrischung aller Mitarbeiter zum Thema Schutzkonzept.

2.7. Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung

1. Der Träger und die Einrichtungsleitung stellen sicher, dass die Prävention gegen und der Umgang mit sexuellem Missbrauch in ihren Konzeptionen zum Personalmanagement berücksichtigt werden.

2. Der Träger und die Einrichtungsleitung tragen für ein Klima Sorge, in dem Machtstrukturen reflektiert, die Grenzen Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Die Mitarbeiter(innen) sollen Fragen

und Wahrnehmungen zu sexuellem Missbrauch offen bei Teambesprechungen thematisieren können. Bei Wahrnehmungen hinsichtlich auffälligen Verhaltens von Kolleg(inn)en ist allerdings eine Thematisierung im Team nicht angebracht. In dieser Situation ist die Leitung bzw. die zuständige von der Einrichtung benannte interne Vertrauensperson oder eine externe Ansprechperson einzubeziehen.

3. Im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen sind die dienstlichen Vorgaben zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und die Sanktionen bei Verstößen anzusprechen. Auf Verhaltensregeln (Verhaltenskodex) der Einrichtung sowie das interne und externe Beschwerdemanagement muss hingewiesen werden. Es muss klargestellt werden, dass beobachtete Grenzverletzungen zu melden sind.

4. Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den Mitarbeiter(inne)n die Standards des Dienstes oder der Einrichtung und die Verhaltensregeln zum professionellen Handeln in der Einrichtung bekannt sind.

5. Die Träger der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer haupt- und nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

6. Bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter(inne)n, die in direktem Kontakt mit Minderjährigen stehen und von Leitungskräften ist ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Für den Einsatz von freien Mitarbeiter(inne)n, Ehrenamtlichen und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung geprüft, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss. Hierbei sind Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses ist bei Personen, die im Rahmen ihrer haupt- und nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, aufgrund der Gesetzeslage zurzeit nicht möglich. In diesen Fällen sollte eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden.

7. Fortbildungen, die befähigen, verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte zu ergreifen, sind für alle Ebenen verpflichtend.¹⁶

¹⁶ https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Hilfe_und_Beratung/Praevention/Personal.DCV.pdf

3 Intervention

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen

Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen / Gesprächsprotokolle anfertigen, möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, Uhrzeit, Unterschrift

Wenn...

... Betroffene das Gesprächs suchen:

- Den Betroffenen zuhören, Glauben schenken, ihre Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch stellen.
- Der / dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird (ggf. auch anonym). Aber nichts ohne Absprache mit der / dem Betroffenen unternimmt.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Verbindliche Absprachen mit Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen.

... ich mir unsicher bin:

- Wenn es noch keinen gefestigten Verdacht gibt, z. B. durch eine Beobachtung, ist es sinnvoll, die eigenen Eindrücke durch das Gespräch mit jemanden zu sprechen, die oder der in der Situation anwesend war oder die Beteiligten kennt.
- Dabei ist es wichtig, auf Vertraulichkeit zu achten. In jedem Fall, ist es wichtig, die Situation, so wie das Gespräch zu dokumentieren und die Leitung darüber in Kenntnis zu setzen.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet:

- Sind die entsprechenden Stellen wie Notarzt, Polizei und/oder Jugendamt einzuschalten.
- Die Präventionsfachstelle vermittelt ggfls. Die Unterstützung durch Fachstellen zur Begleitung der Aufarbeitung.

... der/die mutmaßliche Täter/Täterin haupt- oder ehrenamtlich für die Diözese arbeitet:

- Keine Konfrontationsgespräche mit der/dem mutmaßlichen Täterin/Täter führen
- Es besteht die grundsätzliche Meldepflicht auf Grund der Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz sowie der Präventionsordnung der Diözese Würzburg.
- Die Meldung geht generell an den externen Ansprechpartner, den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg
Richter Thomas Förster, Tel. 0951 8331016

... gegen Sie die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben wird:

- Ruhe bewahren – nicht überstürzt handeln
- Überlegen, worauf könnte sich die Vermutung beruhen.
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.
- Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Führen Sie kein Konfrontationsgespräch mit dem mutmaßlichen Opfer.
- Informieren Sie Ihre Vorgesetzten und das Generalvikariat.

Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, Radio und Fernsehen:

Grundsätzlich zu beachten:

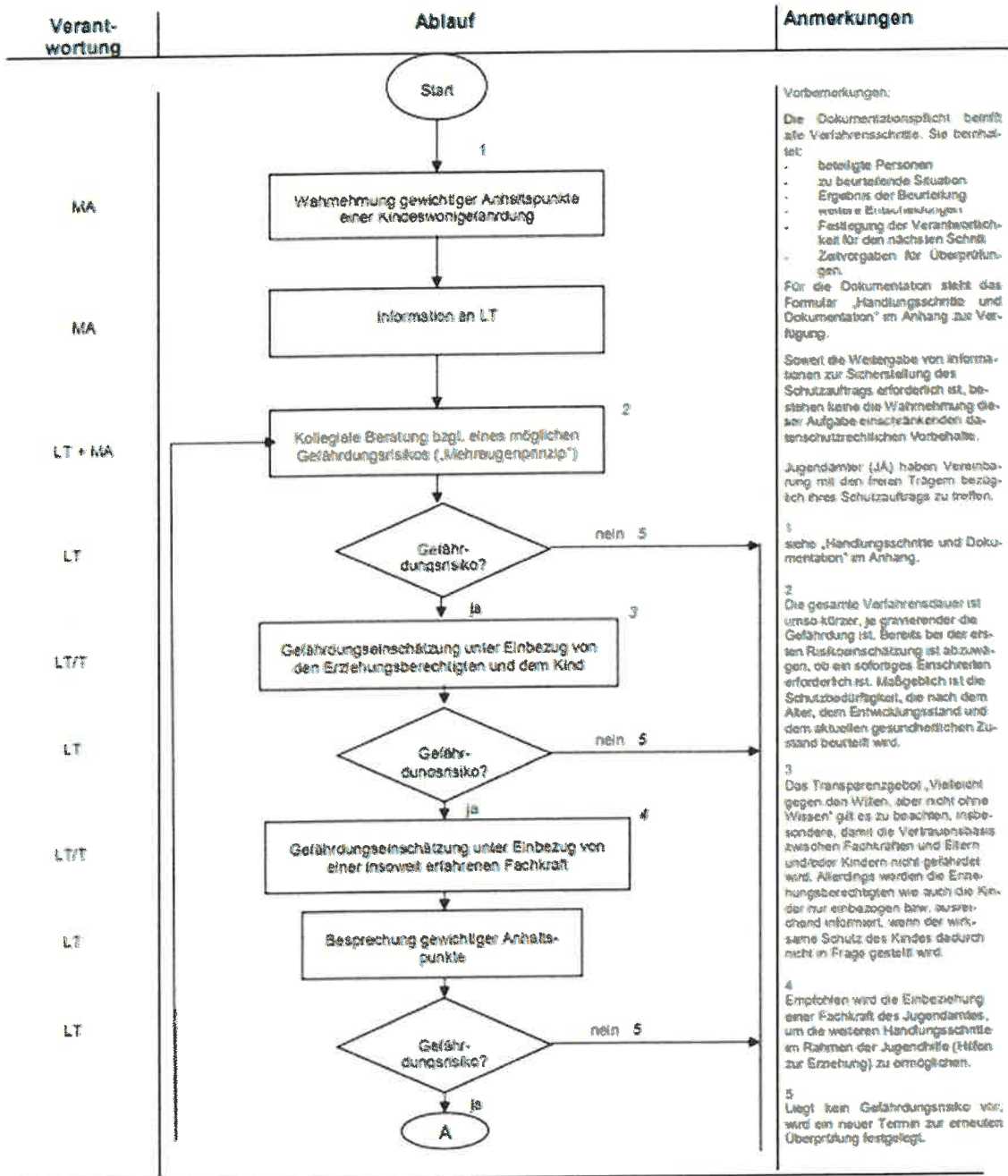
- Das mutmaßliche Opfer und die/der Verdächtige haben ein Recht auf Schutz.
- Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheit des Generalvikars und der Pressestelle des Bistums.

3.2 Sofort und Schutzmaßnahmen

Es zählt zu der Pflicht einer jeden Fachkraft wahrgenommene Übergriffe oder auch Anzeichen eines Verdachtsfalles unverzüglich zu unterbinden und dann, unmittelbar der Einrichtungsleitung zu melden.

Wiederholend möchten wir hier auf den unter Punkt 3.1 beschriebenen Handlungsleitfaden verweisen. Der die notwendigen Sofort- und Schutzmaßnahmen beschreibt.

3.2.1 Regelungen für externe Verdachtsfälle, inklusive Verfahrens- und Dokumentationsschritten



Verantwortung

LT

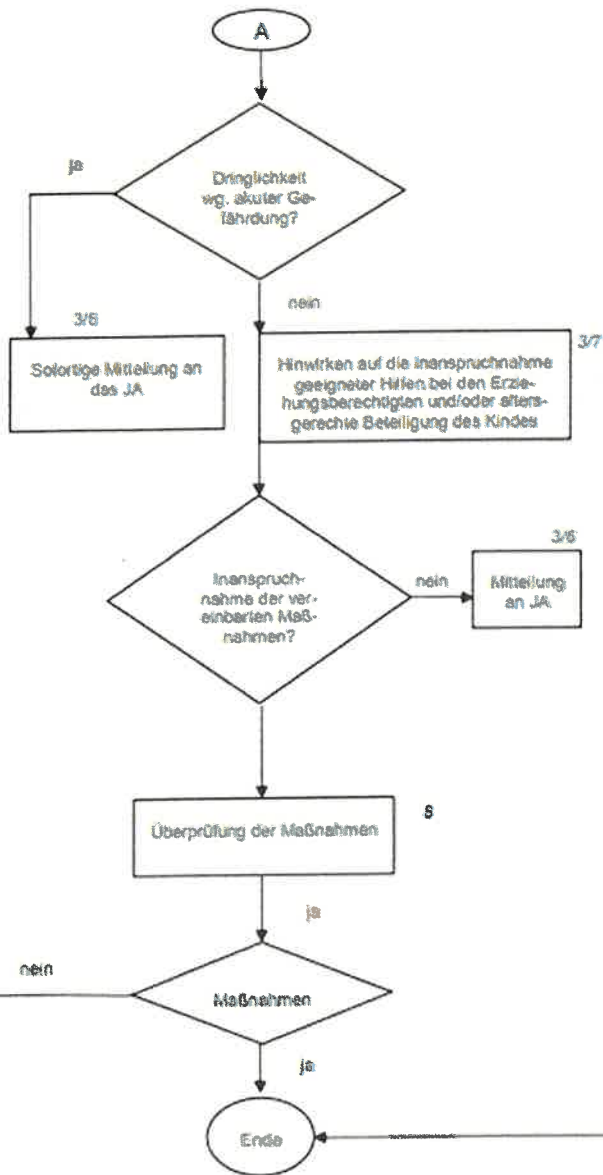
LT/7

LT/7

LT

LT

Ablauf

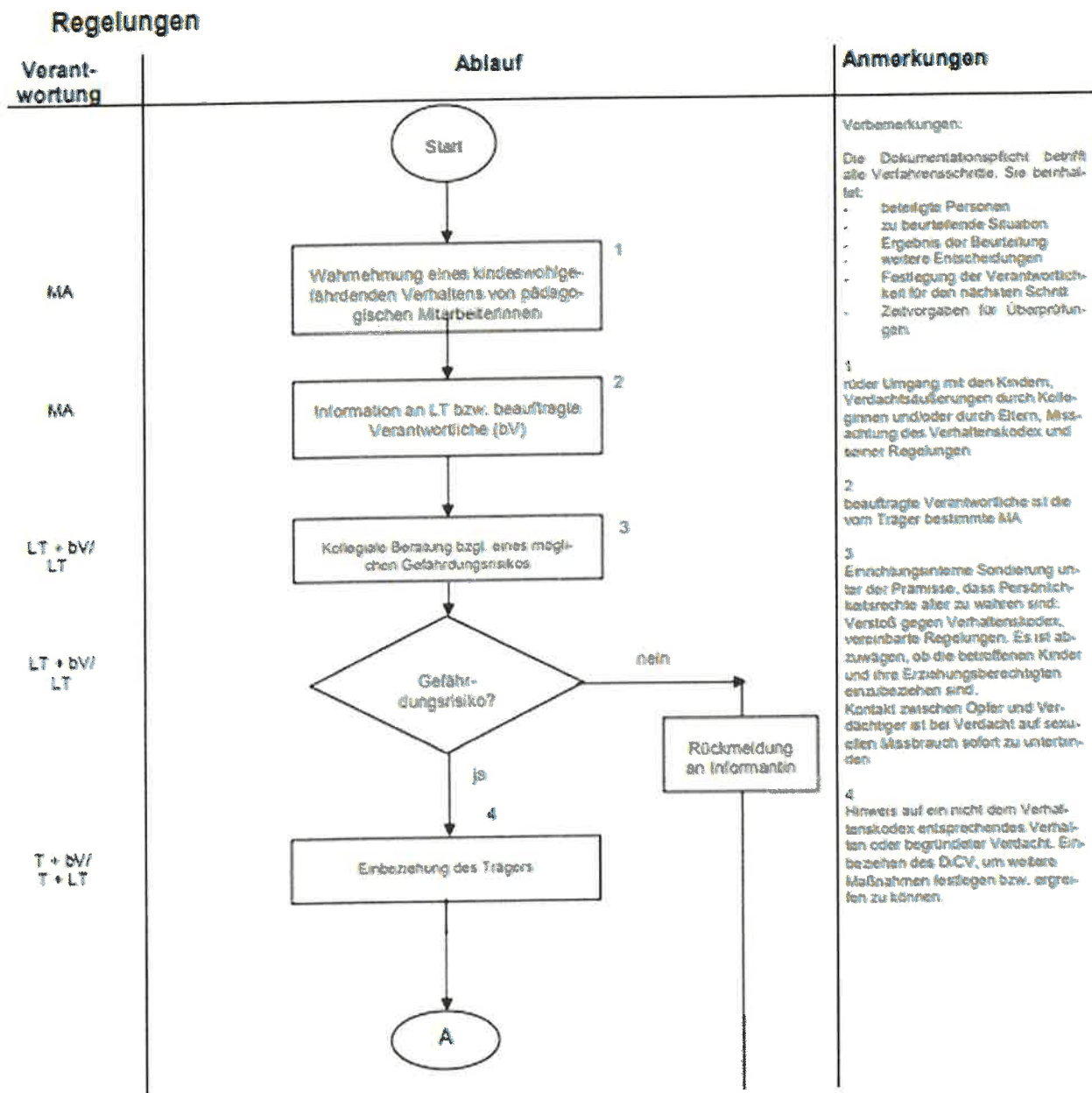


6
umgehende Mitteilung an das JA, dort liegt die weitere Verantwortung und notwendige Maßnahmen werden festgelegt bzw. eingeleitet z. B. sofortiger Hausbesuch, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts...

7
Abklärung eines Förderbedarfs sofern kein akutes Gefährdungsrisiko vorliegt, z. B. Einbindung der Fachstellen der OKCVs. Desweiteren können geeignete Hilfen durch das Jugendamt, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe bzw. durch andere Fachdienstleistungen, z. B. Frühförderstellen, Beratungsstellen etc. erfolgen

8
Kontinuierliche Beurteilung ob die Kindeswohlgefährdung mit den Maßnahmen abgewendet werden kann. Verbindliche Terminierung für die nächste Überprüfung. Alle Absprachen werden entsprechend dokumentiert.

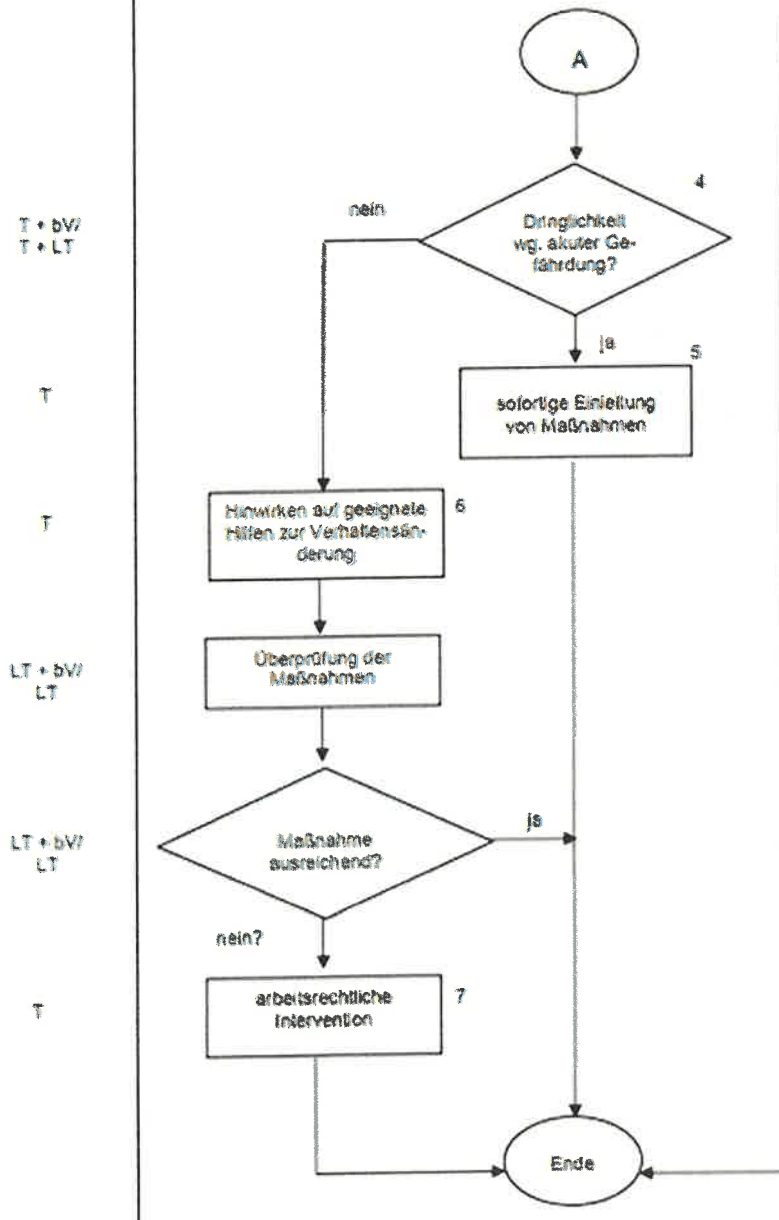
3.2.2 Regelungen für interne Verdachtsfälle, inklusive Verfahrens- und Dokumentationschritten



Verantwortung

Ablauf

Anmerkungen



5
Sofortige Freistellung bei sexuellem Missbrauch und Prüfung arbeitsrechtlicher Interventionen. Dabei Wahrung der Rechte der MAV. In Absprache mit DiCV Einschaltung von Aufsichtsbehörde und Staatsanwaltschaft.

6
Ggf. Hilfen für Opfer und Team, Überprüfung der internen Präventionsmaßnahmen, ggf. Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem DiCV.

6
Prüfung interner Maßnahmen Maßnahmen in der Organisation, z. B. Dienstplanumstellung, zusätzliches Personal, Fortbildung, Supervision, Beratung

7
Verhaltensbedingte Kündigung

3.2.3 Handlungsschritte und Dokumentation

Handlungsschritte und Dokumentation siehe - Anlage Kapitel 5.

3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Ausgewählte Beratungsstellen für betroffene oder ratsuchende Personen stellen wir gerne in der Form des Familienwegweisers des Landratsamt Miltenberg sowie einer der Liste mit Beratungsstellen des Caritasverbandes Würzburg zur Verfügung.

Ausgewählte Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt in Ufr - Anlage Kapitel 5.

Familienwegweiser Landkreis Miltenberg - Anlage Kapitel 5.

3.4 Missbrauchsbeauftragter

Kontaktdaten für Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauches in der Diözese Würzburg

Richter Thomas Förster
Postfach 11 02 62
96030 Bamberg
Telefon: 0151 21265746

Sandrina Altenhöner
Bad Neustadt/Saale
Telefon: 0151 64402894

E-Mail: missbrauch@dioezese-wuerzburg.de

Koordinierungs- und Fachstelle PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT in der Diözese Würzburg

Martin Priem
Präventionsbeauftragter der Diözese Würzburg
Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 386-10 160
E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de



Fach- und Koordinierungsstelle PRÄVENTION im Caritas Diözesanverband Würzburg

Sabrina Göpfert
Präventionsbeauftragte DiCV

Telefon: 0931 386-66 727
E-Mail: sabrina.goepfert@caritas-wuerzburg.de

Stefanie Quillmann
Fachkraft Prävention

Telefon: 0931 386-66 633
E-Mail: stefanie.quillmann@caritas-wuerzburg.de



Ansprechpartner in der Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg:

Theresa Schaper
Referentin für Prävention sexualisierte Gewalt
Kilianäum – Haus der Jugend, Ottostraße 1, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 386-63 148
E-Mail: theresa.schaper@bistum-wuerzburg.de



3.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte

Wir als Einrichtung werden strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegen unseren Mitarbeitenden die sexuell übergriffig geworden sind, einleiten.

3.6 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

Nach einem Vorfall, wird das Schutzkonzept gemeinsam von Leitung und Präventionsbeauftragter/m überprüft. Notwendige Veränderungen durchgeführt und diese schriftlich festgehalten. Das Team wird zeitnah über Veränderungen informiert. Vorhergehende Versionen werden im *QM Handbuch Archiv* abgeheftet.

4 Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag

Prävention und eine Kultur der Achtsamkeit ist kein abgeschlossener Prozess. In unserer Einrichtung wird Wert darauf gelegt, dass das Thema am Leben bleibt.

Das Hauptinstrument unserer Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, dem respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung, sowie eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Dies geschieht durch regelmäßige Überprüfungen der päd. Konzeption, des ISK, des QM-Systems, der Sensibilisierungsschulung, des Praxisanleitungskonzeptes, des Einarbeitungskonzeptes im gemeinsamen Austausch und Reflektionsgesprächen zwischen Fachkräften, Träger und Elternbeirat.

4.1 Eingang ins QM

Das ISK wird als Teil unserer Konzeption implementiert und für die Eltern, als Handout und auf der Internetseite zugänglich gemacht.

4.2 Korrekturen bei Veränderung

Bei institutionellen Veränderungen ist die Risikoanalyse neu zu überdenken und anzupassen. Alle 2 Jahre wird das ISK durch die Fachkräfte überarbeitet.

5. Anlagen